

ZH_OBERGERICHT PF220013 vom 23. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF220013

FR: ZH_OBERGERICHT PF220013 du 23 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PF220013 del 23 marzo 2022

Erwägungen

E. 21

Januar 2022 setzte die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'100.– an (act. 3 = act. 6 = act. 7/4 = act. 9/1; nachfolgend zitiert als act. 6). 1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. Februar 2022 (Datum Poststempel) Beschwerde bei der Kammer, wobei er sinngemäss die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens beantragte (act. 2). Sodann reichte der Beschwerdeführer am 23. Februar 2022 (Datum Poststempel) eine Eingabe ein, mit welcher er sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Abweisung des Ausweisungsbegehrens der Beschwerdegegnerin beantragte. Diese Eingabe solle diejenige vom 17. Februar 2022 ersetzen (act. 8). Den Parteien wurde am 25. Februar 2022 Mitteilung von den Beschwerdeschriften gemacht (act. 10/1-2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. act. 7/1-12). Da sich die Beschwerde, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, so gleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdegegnerin sind mit dem vorliegenden Entscheid lediglich Kopien der Eingaben des Beschwerdeführers zuzustellen. 2.1. Die erste Eingabe des Beschwerdeführers wurde innert der zehntägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO und damit rechtzeitig eingereicht

- 3 - (vgl. act. 7/5/2). Zur Behandlung des darin enthaltenen Antrages ist die Kammer jedoch nicht zuständig. Der Beschwerdeführer hat selbst ein ordentliches Verfahren in die Wege geleitet, wobei die Schlichtungsbehörde ihr Verfahren mit Verfügung vom 22. Februar 2022 sistierte (act. 7/9). Die Weiterführung dieses Verfahrens wäre bei der Schlichtungsbehörde oder mittels Anfechtung von deren Verfügung vom 22. Februar 2022 zu verlangen. Der Beschwerdegegnerin stand es demgegenüber frei, einen separaten Prozess betreffend Ausweisung anhängig zu machen, dessen Verfahrensart im Übrigen nicht im Belieben der Vorinstanz steht, sondern von der ZPO vorgegeben ist. Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 2.2. Gemäss der Sendungsverfolgung der Post holte der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid am 7. Februar 2022 bei der Post ab und nicht wie von ihm auf dem Empfangsschein falsch vermerkt am 17. Februar 2022 (vgl. act. 7/5/2). Damit ist die zweite Eingabe des Beschwerdeführers nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt, sodass darauf nicht einzutreten ist. Ohnehin ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert, verpflichtete die Vorinstanz doch nicht ihn, sondern die Beschwerdegegnerin zur Leistung eines Kostenvorschusses. Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Sache (vgl. act. 2 und act. 8) braucht daher nicht eingegangen zu werden. Er wird im Verfahren vor der Vorinstanz zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit erhalten, seine diesbezüglichen Ausführungen vorzubringen. 3. Die Gerichtsgebühr, die in Anwendung von § 4 Abs. 1 und

2, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG ausgehend vom Streitwert von Fr. 14'160.– (vgl. act. 6) auf Fr. 150.– festzusetzen ist, ist dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Beschwerdeführer nicht aufgrund seines Unterliegens und der Beschwerdegegnerin nicht mangels Aufwänden im vorliegenden Verfahren.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.